

SATZUNG  
ÜBER DIE BENUTZUNG DER  
ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN DER GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN  
(GRÜNLANDENSATZUNG)  
vom

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23, 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65 ff.) folgende Satzung:

§ 1  
Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindebereich Schweitenkirchen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schweitenkirchen.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen, sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen und Schulen
2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, sowie Uferböschungen,
3. Wald im Sinne des Forstgesetzes.

§ 2  
Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3  
Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Das Betreten von Grünanlagen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist,
2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
4. das Nächtigen,
5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern
6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
7. das Mitnehmen und Freilaufenlassen von Hunden auf Kinderspielplätzen,

- Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen,  
8. das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,  
9. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,  
soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,  
10. das Betteln in jeglicher Form.

#### § 4 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

#### § 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6 Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagensatzung erhoben.

#### § 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

#### § 8 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind,

oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### § 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 12 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. als Person über 14 Jahre zu den Grünanlagen gehörende Spielgeräte benutzt,
4. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
5. den Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt.

#### § 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

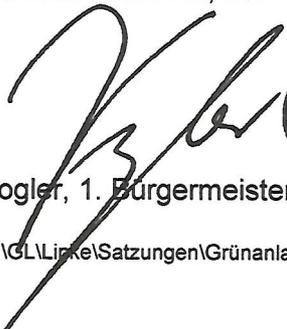
#### § 14 Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweitenkirchen, den 16.09.2009

  
Vogler, 1. Bürgermeister

